

46/27

Kanton Solothurn

Gemeinde Deitingen

Gestaltungsplan "Kiesgrube Mühlerain" GB-Nr. 233

Bürgergemeinde Deitingen

Gestaltungsplan "Kiesgrube Mühlerain"  
GB-Nr. 233 Bürgergemeinde Deitingen

Sonderbauvorschriften zum Abbau- und Endgestaltungsplan

Abbaugesamt

Stappen

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Deitingen mit  
Beschluss Nr. 109 vom 27. APR. 1983

Der Ammann:

*[Handwritten signature]*



Der Gemeindegemeinschreiber:

*[Handwritten signature]*

Grundwasser

Schutzonen und

Wasserspiegellage

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit  
Beschluss Nr. 1795 vom 21. Juii 1983.

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max Gygis*



Gestaltungsplan "Kiesgrube Mühlerain" GB-Nr. 233

Bürgergemeinde Deitingen

---

Im Gebiet der "Kiesgrube Mühlerain" im Deitingen Wald wird gestützt auf § 44 und § 45 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

Zweck

Der Gestaltungsplan "Kiesgrube Mühlerain", bestehend aus Abbau- und Endgestaltungsplan 1:2000 und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau von Kies, die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des Abbaugebietes und den Schutz des vorhandenen Grundwassers.

Abbaugebiet

Das Abbaugebiet umfasst die im Abbauplan bezeichnete Fläche.

Etappen

Der Abbau erfolgt nach den im Plan eingetragenen Etappen. Die Annahmen der vorhandenen Kieskubaturen und Zeiträume stellen dabei eine unverbindliche Orientierungshilfe dar.

Grundwasser  
Schutzonen und  
Wasserspiegellage

Die Schutzonen-Bestimmungen der Wasserfassung Mürgelen bleiben für alle Etappen vorbehalten.

Zur Beobachtung der Grundwasserspiegellage werden die drei bestehenden Piezometerrohre verwendet. Zu Beginn der Abbauetappe 1 sind die Piezometerrohre 82-1 und 82-2 zusätzlich mit Limnigrafen auszurüsten.

Diese drei Mess-Stellen werden durch das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft überwacht und ausgewertet. Die Resultate der Grundwasserspiegelmessungen bilden die Grundlage zur Bestimmung der Abbaukoten.

#### Abbaukoten

Die Abbausohle der Etappen 1 und 2 muss mindestens 2.00 m über der höchsten Grundwasserspiegellage liegen. Aufgrund der vorhandenen Grundwasserspiegelmessungen beträgt die Abbaukote für diese beiden Etappen 433.50 m ü. M.

Für die Etappen 3, 4 und 5 werden die Abbaukoten nach Abschluss hydrogeologischer Untersuchungen jeweils durch das Bau-Departement des Kantons Solothurn festgelegt, dürfen aber 5 m bis zum höchsten Grundwasserspiegel nicht unterschreiten.

#### Wiederauffüllung

Das abgebaute Gebiet ist laufend im Sinne des Endgestaltungsplanes wiederaufzufüllen und zu humusieren. Die Auffüllkote beträgt mindestens 445 m ü. M.

#### Betriebsfläche

Die für den Abbau, den Betrieb und die Rekultivierung benötigte Fläche darf 3 Etappen nicht übersteigen. Die bereits offene Fläche ist sobald als möglich wiederherzustellen.

#### Bewilligung

Jede Etappe braucht eine spezielle regierungsrätliche Bewilligung. Die Bewilligung für jede Etappe wird grundsätzlich nur erteilt, wenn alle Auflagen der Sonderbauvorschriften und des Regierungsrates erfüllt sind.

#### Wiederherstellung

Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK). Das Kantonale Kreisforstamt überwacht die Wiederherstellungsarbeiten. Das ganze Gebiet, ausgenommen die als Biotop bezeichnete Fläche, ist wieder aufzuforsten, wobei auf eine standortgerechte Artenzusammensetzung zu achten ist. Die Aufforstung erfolgt nach den Weisungen des Kantonalen Kreisforstamtes.

#### Böschungen Einzäunungen

Die Böschungen und Einzäunungen sind gemäss Abbau- und Endgestaltungsplan zu erstellen.

#### Auffüllmaterial

In den Etappen 1 und 2 müssen die ersten 5.00 m über der Abbausohle (d.h. bis zur Kote 438.50 m ü. M.) mit inertem Aushubmaterial der Deponieklasse I aufgefüllt werden. Darüber kann - vorbehältlich der Bewilligung durch die zuständige Behörde - in diesen beiden Etappen Material der Klasse II (Deponierichtlinien Eidg. Amt für Umweltschutz) als Auffüllmaterial verwendet werden. In den Etappen 3,4 und 5 darf - vorbehältlich der Bewilligung durch die zuständige Behörde - nur Material der Klasse I deponiert werden. Die genauen Vorschriften für die Auffüllung in den Etappen 3,4 und 5 werden jeweils aufgrund der hydrogeologischen Untersuchungen durch das Bau-Departement des Kantons Solothurn erlassen.

Für die oberste Schicht von etwa 1.5 m Mächtigkeit ist bei allen Etappen humoses

Material (Walderde) wenn möglich der vorgängig abgedeckte Boden, der zwischenzeitlich deponiert werden muss, zu verwenden.

#### Waldstreifen

Im Norden und Westen der Grube bleibt ein 30 m breiter Waldstreifen als Sichtschutz bestehen. Die Nutzung dieses Waldstückes hat ab sofort diesem Ziel Rechnung zu tragen.

#### Wege

Die Erschliessung des wieder aufgeforsteten Waldes erfolgt mit den im Endgestaltungsplan dargestellten Wegen. Sie sind laufend nach Massgabe des Fortschrittes der Wiederherstellung auszuführen, Längsgefälle nach den Weisungen des Kantonalen Kreisforstamtes.

#### Zufahrt

Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Kiestransportstrasse.

Da der Kiestransport durch die Wohngebiete der Gemeinden Deitingen und Wangen führt, wird die maximale Kiesabbaumenge auf 100'000 m<sup>3</sup> pro Jahr beschränkt.

#### Kontrolle

Die Kiesgrube "Mühlerain" wird durch das Inspektorat des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) regelmässig kontrolliert.

Die Bürgergemeinde sorgt durch geeignete Massnahmen (wie Umzäunung, Kontrollen durch kompetente Organe) für die strikte Einhaltung dieser Sonderbauvorschriften während der ganzen Dauer von Abbau und Auffüllung.